

Zelt 8 x 18 m

Benutzungsordnung der Gemeinde Grafschaft für das Zelt 8 x 18 m



Zelt 8 x 18 m

1. Ausleihe

- 1.1 Die Ausleihe des Zeltes 8 x 18 m ist schriftlich zu beantragen bei der **Gemeindeverwaltung Grafschaft, Ahrtalstraße 5, 53501 Grafschaft-Ringen** info@gemeinde-grafschaft.de
Die Gemeindeverwaltung Grafschaft ist Verleiher.
- 1.2 Die Ausleihe des Zeltes erfolgt nur für Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde Grafschaft.
- 1.3 Das Zelt kann ausschließlich von ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen und Interessengruppen, Schulen und Kindergärten ausgeliehen werden.
- 1.4 Der Antrag muss die im Leihvertrag geforderten Angaben enthalten:
 - Gewünschter Zeitraum für die Benutzung
 - Vorgesehener Aufstellort
 - Veranstalter und Zweck des Einsatzes
 - Name, Anschrift und Telefonnummer einer verantwortlichen Person von Seiten des Veranstalters

2. Vergabe

- 2.1 Das Zelt wird jeweils für den im Leihvertrag angegebenen Zeitraum verliehen.
- 2.2 Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung des Zeltes. Belegungswünsche werden vom Verleiher koordiniert. Die Reservierung erfolgt in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldungen.
- 2.3 Die Vergabe des Zeltes kann vom Verleiher aus besonderem Grund jederzeit widerrufen werden. Für daraus evtl. entstehende Schäden wird der Verleiher ausdrücklich von jeder Haftung freigestellt.
- 2.4 Der Leihvertrag ist spätestens vier Wochen nach der Anmeldung abzuschließen, ansonsten erlischt die Reservierung. Eine entsprechende Einzelfallprüfung behält sich der Verleiher vor.

3. Transport, Standplatz, Auf- und Abbau, Sicherheit, Haftung

- 3.1 Der Verleiher übernimmt den An- und Abtransport des Zeltes zum und vom Einsatzort.
- 3.2 Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss entsprechend geeignet sein.
- 3.3 Der Verleiher unterstützt den Auf- und Abbau personell und leitet diese an. Hierfür hat der Benutzer sicherzustellen, dass mindestens sieben geeignete Personen für die Auf- und Abbauarbeiten zur Verfügung stehen. Eine Terminvorgabe erfolgt für den Auf- und Abbau durch den Verleiher.
- 3.4 Der Benutzer ist während der gesamten Standzeit für die Sicherheit des Zeltes verantwortlich. Der Verleiher ist während der gesamten Standzeit von jeglicher Haftung befreit.
- 3.5
- 3.6

Zelt 8 x 18 m

4. Beschädigungen, Verluste, Ersatzbeschaffung

- 4.1 Für Schäden, die während der Standzeit am Zelt entstehen, haftet der Benutzer. Schäden sowie jegliche Beeinträchtigungen der Funktionssicherheit müssen dem Verleiher bei der Übergabe des Zeltes gemeldet werden.
- 4.2 Beschädigungen und verloren gegangene Ausrüstungsteile des Zeltes werden durch den Verleiher auf Kosten des Benutzers ersetzt.

5. Verpflichtungen

- 5.1 Aufgrund der Grundfläche des Zeltes (größer als 75 m²) ist der Benutzer verpflichtet, bei der Kreisverwaltung Ahrweiler eine Genehmigung für das Aufstellen eines Fliegenden Baus zu beantragen. Die Genehmigung ist dem Verleiher bei Abschluss des Leihvertrages vorzulegen.
- 5.2 Der Benutzer verpflichtet sich, die vereinbarten Auf- und Abbauzeiten in der geforderten Personalstärke einzuhalten. Sollte durch Unpünktlichkeit, Beschädigungen usw. die Ausleiherung an den nachfolgenden Benutzer verzögert oder unmöglich werden, so haftet der Vorbenutzer für den daraus entstehenden Schaden.
- 5.3 Der Benutzer ist verpflichtet, das Zelt und dessen Ausrüstung in sauberem Zustand zurückzugeben.

6. Kosten

- 6.1 Bei einer Ausleiher des Zeltes im Rahmen öffentlicher oder örtlicher Veranstaltungen in der Gemeinde Grafschaft (z.B. Dorfkirmes, Junggesellenfeste, Feuerwehrfeste, Musik- und Sängerefeste, Sportfeste) erfolgt die Ausleiher kosten- und gebührenfrei.

7. Leihvertrag

- 7.1 Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Leihvertrages.

Grafschaft-Ringen, 11.10.2024

Gemeinde Grafschaft


Achim Juchem
Bürgermeister